

Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit zur Vermeidung von Schuldistanz/Schulversäumnissen

zwischen dem Bezirksamt Pankow von Berlin
LUV 5 Schulumt

und

dem Bezirksamt Pankow von Berlin
LUV 2 Jugendamt

und

der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Außenstelle Pankow

Unter Beachtung des Schul- und Jugend-Rundschreibens Nr. 1/2006 und 53/2006 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport wird das Verfahren zur Vermeidung von Schuldistanz/Schulversäumnissen weiterentwickelt.

1. Schulanfänger (Anlage 1)

Im Kontext der Schulanfänger ergeben sich drei Problemschwerpunkte, die eine Verletzung der Schulpflicht durch die Personensorgeberechtigten begründen:

- nichterfolgte Schulanmeldung
- Nichtwahrnehmen der Schuleingangsuntersuchung
- fehlende Teilnahme von Kindern an der Sprachstandsfeststellung (Nicht-Kita-Kinder) bzw. Nichtteilnahme am Sprachförderkurs Deutsch Plus

2. Schulversäumnisse von Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1-10 (Anlage 2)

Schulversäumnisse können Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen sein, insbesondere kann die Gefährdung dann vorliegen, wenn die Schülerin, der Schüler

- häufig zu spät kommt
- häufig (entschuldigt oder unentschuldigt) fehlt, auch stundenweise
- andauernde oder schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten zeigt
- gravierende Vernachlässigung im äußeren Erscheinungsbild und seines/ihres gesundheitlichen Zustandes ersichtlich sind.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Einschulung bzw. der Vermeidung von Schulversäumnissen setzen die o. g. Vereinbarungspartner abgestimmte Aktivitäten in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich sowie im Zusammenwirken um. Hierzu dienen die nachfolgenden Verfahrensregelungen.¹

¹ Jeder Schule liegt das Verzeichnis der örtlichen Zuständigkeit des jeweiligen Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes/Jugendberatung/Behindertenhilfe (RSD/JuB/Behindertenhilfe) vor. Ebenso hat jede Schule Kenntnis von ihrem Ansprechpartner im RSD /JuB/Behindertenhilfe, verfügt über die Telefonnummer des Tagesdienstes des RSD in den Ortsteilen des Jugendamtes sowie die Handynummer der jeweiligen RegionalleiterInnen für Notfälle.

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum _____ in Kraft.
Die Vertragsparteien unterziehen diese Verwaltungsvereinbarung, jeweils zum Ende eines Schuljahres, einer genauen Prüfung der praktischen Umsetzung und passen sie den neuen Gegebenheiten an.

Köppen
LUV 5 Schulamt LUV 2

Berlin, den

Pfennig
Jugendamt

Berlin, den

Rudnick
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Außenstelle Pankow

Berlin, den

Anlage 1
Verfahren bei Schulanfängern

Sachlage	Maßnahme	Verantwortlich	Bemerkung
Schulanmeldung	Anschreiben an alle Eltern schulpflichtiger Kinder laut Melderegister/Hinweis auf Anmeldezeitraum und Rahmenbedingungen	Schule	
	Entgegennahme der Schulanmeldungen im Anmeldezeitraum	Schule	
	Sprachstandsfeststellung für angemeldete Nicht-Kita-Kinder	Schule	
	Veranlassung der Schuleingangsuntersuchung	KJGD	
Nichtanmeldung in der zuständigen Grundschule	Nach Ablauf des Anmeldezeitraumes werden die Eltern schriftlich zur Schulanmeldung aufgefordert; Information der nichtangemeldeten Kinder an das Schulamt	Schule	
	Bei erfolgloser Zustellung des Schreibens erfolgt eine Prüfung der Anschrift über das Bürgeramt	Schule	
	Wird eine neue Anschrift ermittelt, prüft das Schulamt, ob das Kind im neuen Einzugsbereich angemeldet wurde bzw. erteilt eine Abgabennachricht an das Schulamt des Wohnbezirkes	Schulamt	
	Stimmt die Anschrift überein, erfolgt eine Aufforderung zur Schulanmeldung unter Belehrung der rechtlichen Konsequenzen durch das Schulamt (Frist zur Anmeldung 5 Werktage) und bei Erfordernis Prüfung der Wohnadresse	Schulamt	
	Wird das Kind trotz wiederholter Aufforderung nicht in der Grundschule angemeldet, ist der RSD zu informieren	Schulamt	
	RSD setzt sich innerhalb von 10 Werktagen mit der Familie in Verbindung, persönlicher Kontakt/ Hausbesuch ausdrücklich erwünscht, da erste Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen können	Jugendamt	
	RSD teilt dem Schulamt das Ergebnis seiner Kontaktaufnahme mit, ggf. Absprache wg. Überprüfung der Einhaltung einer getroffenen Vereinbarung mit der Familie	Jugendamt	

Sachlage	Maßnahme	Verantwortlich	Bemerkung
	Das Schulamt prüft ggf. die Einleitung von Zwangsmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem RSD, Information dazu an Schule und KJGD z.K.	Schulamt	
2-maliges Nicht-wahrnehmen von Terminen der Schuleingangsuntersuchung	Meldung der Kinder an die Schule und das Schulamt	KJGD	
	Überprüfung der Meldeanschrift	Schule	Bei veränderter Meldeanschrift, nochmalige Aufforderung seitens der Schule. Info dazu an KJGD und Schulamt
	Alle Kinder, welche immer noch nicht an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen haben, werden dem Schulamt gemeldet	Schule	
	Das Schulamt erstellt eine schulärztliche Versäumnisanzeige mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Untersuchung mit Fristsetzung. Kopie der Aufforderung geht an die Schule z.K. und an das Jugendamt zur Weiterleitung an den RSD	Schulamt	Die Schuleingangsuntersuchung ist ein Bestandteil der Schulpflicht, daher sind Zwangsmaßnahmen möglich
	RSD setzt sich nach erfolgloser Fristsetzung innerhalb von 10 Werktagen mit der Familie in Verbindung, persönlicher Kontakt/ Hausbesuch ausdrücklich erwünscht, da erste Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen können	Jugendamt	
	RSD teilt dem Schulamt das Ergebnis seiner Kontaktaufnahme mit, ggf. Absprache wg. Überprüfung der Einhaltung einer getroffenen Vereinbarung mit der Familie	Jugendamt	
	Das Schulamt prüft die Einleitung von Zwangsmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem RSD, Information dazu an Schule und KJGD z.K.	Schulamt	

Sachlage	Maßnahme	Verantwortlich	Bemerkung
2-maliges Nichtwahrnehmen von Terminen der Sprachstandsfeststellung (betrifft nur Nicht-Kita-Kinder)	Schule meldet Kinder an das Schulamt	Schule	
	Das Schulamt erstellt eine Sprachtestversäumnisanzeige mit der Aufforderung zur Teilnahme am Sprachtest unter Fristsetzung. Kopie der Aufforderung geht an die Schule z.K. und an das LUV 2 FB 4 zur Weiterleitung an den RSD	Schulamt	Die Sprachstandsfeststellung ist Bestandteil der Schulanmeldung und unterliegt somit der Schulpflicht, daher können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden
	RSD setzt sich bei erfolgloser Fristsetzung innerhalb von 10 Werktagen mit der Familie in Verbindung, persönlicher Kontakt/ Hausbesuch ausdrücklich erwünscht, da erste Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen können	Jugendamt	
	RSD teilt dem Schulamt das Ergebnis seiner Kontaktaufnahme mit, ggf. Absprache wg. Überprüfung der Einhaltung einer getroffenen Vereinbarung mit der Familie	Jugendamt	
	Das Schulamt prüft ggf. die Einleitung von Zwangsmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem RSD, Information dazu an Schule z.K.	Schulamt	

Anlage 2
Schulversäumnisse

Schulversäumnisse	Maßnahme	Verantwortlich	Bemerkung
a) unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht am ersten Tag	es wird ein telefonischer Kontakt mit den Eltern aufgenommen	Klassenlehrer/ Schulsozialarbeiter	
b) unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht länger als drei Tage	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Mitteilung an die Eltern • Versuch einer persönlichen Kontaktaufnahme (Hausbesuch und/oder telefonisch) 	Klassenlehrer/ Schulsozialarbeiter	Zielsetzung ist die gemeinsame Erarbeitung eines Maßnahmeplanes, ggf. mit Unterstützung des Schulpsychologischen Beratungszentrums und/oder des RSD
c) unentschuldigtes Fehlen länger als 10 Tage oder keine Kontaktaufnahme zu den Eltern möglich oder eingeleitete Maßnahmen von b) ohne Erfolg (fehlende Mitwirkung)	Schulversäumnisanzeige an das Schulamt und die Eltern, persönliche Kontaktaufnahme mit dem RSD und/oder Schulpsychologischem Beratungszentrum zur Absprache weiterer Intervention	Schulleiter Klassenlehrer	
	Anhörungsschreiben vom Schulamt an die Eltern (Frist zwei Wochen nach Zustellung per Einschreiben mit Rückschein) Kopie des Anhörungsschreibens an die Schule z.K. und an das Jugendamt zur Weiterleitung an den RSD (bei Schulversäumnissen im Grundschulbereich erfolgt eine Mitteilung per Fax, da eine besondere Kindeswohlgefährdung vorliegen kann)	Schulamt	
	RSD setzt sich innerhalb von 10 Werktagen mit der Familie in Verbindung, persönlicher Kontakt/ Hausbesuch ausdrücklich erwünscht,	Jugendamt	

Schulversäumnisse	Maßnahme	Verantwortlich	Bemerkung
	Der RSD teilt dem Schulamt das Ergebnis seiner Kontaktaufnahme mit, ggf. Absprache wg. Überprüfung der Einhaltung einer getroffenen Vereinbarung mit der Familie innerhalb der nächsten 5 Werktage wie folgt: a) Getroffenen Vereinbarungen, geplante Hilfemaßnahmen und/oder b) Ggf. Äußerung zur Einleitung von Zwangsmitteln	Jugendamt	Hinweis: Das Jugendamt schlägt im Einzelfall eine Hilfefunkferenz unter Beteiligung der Schule/Bezugslehrers, der Eltern und weiterer wichtige Beteiligter vor und lädt dazu ein
	Information der RSD - Empfehlung an die Schule z.K.	Schulamt	
	Ggf. Einleitung von Zwangsmaßnahmen (Bußgeld, polizeiliche Zuführung)	Schulamt	
	Sofern ein Hilfeplan erstellt wurde und die Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist, verständigen sich Schule und Jugendamt über den aktuellen Bearbeitungsstand (mind. einmal im Monat) Information dazu an das Schulamt z.K.	Klassenlehrer/ Schulsozialarbeiter	
	Sollte die geplante Hilfemaßnahme drohen zu scheitern, informieren sich der RSD, das Schulamt und die Schule unverzüglich gegenseitig und stimmen weiteres Vorgehen ab	Jugendamt/Schule	
	Das Schulamt prüft ggf. in enger Abstimmung mit dem RSD die Durchführung von Zwangsmaßnahmen	Schulamt	
b) entschuldigtes Fehlen von mehr als 20 Tagen im Schulhalbjahr (unabhängig ob Elternbescheinigungen oder ärztliche Atteste vorliegen)	Kontaktaufnahme mit den Eltern mit dem Ziel einer Klärung der vielen entschuldigten Fehltag	Klassenlehrer/ Schulsozialarbeiter	

Schulversäumnisse	Maßnahme	Verantwortlich	Bemerkung
	Bei erfolglosem Elterngespräch bzw. weiterer Unklarheit über den gesundheitlichen Zustand des Kindes erfolgt eine Aufforderung an den KJGD mit der Bitte um Untersuchung des Kindes. Kopie der Aufforderung an das Schulamt	Schulleiter	
Bei Nichtteilnahme an der Untersuchung im KJGD	Information an das Schulamt	KJGD	
	Das weitere Verfahren entspricht dem der Schuleingangsuntersuchung ab schulärztlicher Versäumnisanzeige		